

Wegleitung zur Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz

2. Kapitel: Arbeits- und Ruhezeiten
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen
Art. 17 Entschädigung für Ruhe- und Ausgleichsruhezeiten

ArGV 1

Art. 17

Artikel 17

Entschädigung für Ruhe- und Ausgleichsruhezeiten

(Art. 22 ArG)

Werden bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses die gesetzlichen Ruhe- und Ausgleichsruhezeiten durch eine Geldleistung abgegolten, so ist für deren Bemessung Artikel 33 anwendbar.

Nach Artikel 22 ArG ist eine Abgeltung von gesetzlichen Ruhezeiten durch Geld oder andere Vergünstigungen während des Arbeitsverhältnisses grundsätzlich verboten, da sie den Zweck der Ruhezeiten verfremden würde (vgl. Kommentar Art. 22 ArG). Nur bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses können nicht bezogene Ruhezeiten aus-

bezahlt werden. Der Hinweis auf Artikel 33 ArGV 1 ist an dieser Stelle wesentlich, weil damit die Bemessungskriterien für die Umrechnung der zustehenden Ruhe- und Ausgleichsruhezeiten bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses vorgeschrieben werden (vgl. Kommentar Art. 33 ArGV 1).